

RS Vwgh 1997/7/1 97/04/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1997

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §79 Abs2 impl;

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §75 Abs2;

GewO 1994 §75 Abs3;

GewO 1994 §79 Abs2;

GewO 1994 §81;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/27 90/04/0197 1 VwSlg 13329 A/1990

Stammrechtssatz

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 79 Abs 2 erster Satz GewO 1973 soll ein erst nach Genehmigung der Anlage zugezogener Nachbar - den Fall der Gesundheitsgefährdung ausgenommen - von dieser Anlage bei konsensgemäßem Betrieb ausgehende Immissionen ohne Rücksicht auf eine sich nachträglich allenfalls ergebende Belästigung hinnehmen müssen. Zweck dieser Gesetzesstelle ist der Schutz des Betriebsinhabers vor einer Verschlechterung seiner Rechtsposition durch nachträglich, in Kenntnis des Bestehens der Betriebsanlage und der von dieser ausgehenden Immissionen, zugezogene Nachbarn.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040024.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>